

Mitteilung des Senats vom 11. März 2025**Wie geht es pflegenden Kindern in Bremen?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/987 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen unter 25 Jahren und unter 18 Jahren pflegen nach Kenntnis des Senats als Angehörige einen Elternteil oder Geschwisterteil? Falls der Senat keine Kenntnis darüber hat, warum nicht?

Dem Bremer Senat liegen für das Land Bremen keine validen Angaben über das Alter von pflegenden Angehörigen bei Pflegebedürftigen vor. Grundsätzlich werden pflegende Personen (Angehörige, Nachbarschaft, Freundeskreis) bei jedem Pflegegutachten für die Pflegekassen mit Stammdaten und durchgeführten Tätigkeiten erfasst.

Die Auswertung des Alters von Pflegepersonen in den Medizinischen-Dienst-Daten ist bisher keine Regelauswertung. Sie würde vermutlich aus weiteren Gründen auch keine verlässlichen Angaben über die Versorgungsrealität geben können. Das kommt daher, dass durch die seit 2017 neu definierten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in der Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XI] und Siebtes Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII]) breitere Bereiche als Hilfen bei Pflegebedürftigkeit gelten. So werden nach den Begutachtungsrichtlinien im Pflegegutachten für die Pflegepersonen neben „klassischen“ körperbezogenen Pflegemaßnahmen und behandlungspflegerischen Maßnahmen auch Hilfestellungen bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei außerhäusigen Aktivitäten und Hilfen bei der Haushaltsführung abgefragt. So gelangen auch übliche Hilfen von Kindern und Jugendlichen (übliche Handreichungen, Tätigkeiten im Haushalt, Einkaufshilfen et cetera) in die Nähe pflegerischer Hilfen, die vormals gar nicht als solche verstanden wurden.

2. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen sind nach Kenntnis des Senats schulpflichtig?

Die Schulpflicht gilt in Bremen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Insofern sind alle Kinder und Jugendlichen, die Angehörige pflegen, schulpflichtig. Es ist jedoch über die Anzahl beziehungsweise ihren Anteil an allen Schulpflichtigen in Bremen nichts bekannt. Auch für die Altersgruppe der jungen Erwachsenen bis 25 Jahre (vergleiche Frage 1) gibt es keine statistischen Angaben.

Bundesweite Expert:innenschätzungen auf Grundlage von Studien gingen vor Jahren bereits von annähernd 500 000 pflegenden Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter aus.

3. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen übernehmen nach Kenntnis des Senats alleinverantwortlich die Rund-um-die-Uhr-Betreuung eines Elternteils oder Geschwisterteils?

Die Anzahl von derart belasteten Kindern und Jugendlichen ist nicht bekannt. Pflegende Kinder und Jugendliche sind jedoch in der Regel eingebunden in familiäre Systeme und werden nur sehr selten alleinverantwortlich für die Pflege ihrer Angehörigen vorgefunden, berichtet der Medizinische Dienst Bremen.

Der Medizinische Dienst Bremen weist außerdem explizit darauf hin, dass er in den Fällen, in denen pflegende Kinder und Jugendliche als Hauptpflegepersonen vorgefunden oder genannt werden, immer das Jugendamt Bremen einschaltet. Insbesondere dann, wenn die Kinder unter 14 Jahren alt sind und selber schlecht oder gar nicht betreut sind. Dies sei bei prekären oder gestörten Familienverhältnissen der Fall. Dem Jugendamt sind diese Fälle nicht bekannt. Bei Kindeswohlmeldungen werden diese Fälle nicht explizit erfasst.

4. Bei wie vielen Kindern und Jugendlichen sind nach Kenntnis des Senats bedingt durch Angehörigenpflege im Alltag Einschränkungen wie beispielsweise erhöhte Fehltag in der Schule, erhöhte Schulabbruchzahlen oder eine erhöhte Zahl an Krankmeldungen zu beobachten?

Daten, die zu dieser Fragestellung Auskunft geben könnten, werden schulstatistisch nicht erfasst. Die Frage nach „Gründen“, zum Beispiel für Krankmeldungen von Schüler:innen, können auch nicht einfach erfragt werden. Sie unterliegen dem Datenschutz. Eine Meldepflicht von Erkrankungen der Schüler:innen wäre nur für Erkrankungen gegeben, die im § 6 Infektionsschutzgesetz definiert sind. Hinzu kommt, dass Schüler:innen nach Einschätzungen von spezialisierten Beratungsstellen ihre Pflegearbeit oft aufgrund von Scham oder Angst verschweigen. Hier sind Lehrer:innen und Schulsozialarbeiter:innen für das Thema zu sensibilisieren, um sich der Häufigkeit in den Schulen

überhaupt zukünftig annähern zu können. Eine Information zu dem Thema ist ihnen mittlerweile auf der zentralen digitalen Lernplattform „itslearning“ in Bremen zugänglich gemacht worden (vergleiche Antwort zu Frage 10).

5. Welche gesetzlichen Leistungen stehen pflegenden Kindern und Jugendlichen zu, die sie als Unterstützung beanspruchen können?

Grundsätzlich hat jeder Pflegebedürftige nach § 7a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) das Recht auf eine kostenfreie, umfassende Beratung und individuelle Versorgungsplanung (Case-Management) durch seine Pflegekasse. Diese Leistung bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch die Pflegestützpunkte im Land Bremen an. Gerade in Pflegesettings mit involvierten Kindern und Jugendlichen sollten Versicherte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Falls Kinder oder Jugendliche danach weiterhin in akzeptabler, nicht überfordernder und altersgerechter Form in die Pflege einbezogen bleiben sollen, gibt es für sie die Möglichkeit, an einem kostenlosen Pflegekurs teilzunehmen. Nach § 45 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) hat jede Pflegeperson (und jede an der Pflege interessierte Person) das Recht auf einen Pflegekurs. Diese Pflegekurse durch die Pflegekassen sollen auf Wunsch auch in der eigenen Häuslichkeit oder digital angeboten werden. Die Teilnahme an diesen Kursen steht grundsätzlich allen Bürger:innen offen; eine Versicherung bei der durchführenden Pflegekasse ist nicht erforderlich..

6. Welche Hilfsangebote für pflegende Kinder und Jugendliche in Bremen gibt es?

In Bremen entstehen aktuell zwei moderierte Selbsthilfegruppen für pflegende Kinder und Jugendliche von einer in dieser Hinsicht bereits lange engagierten Pflegefachkraft. Eine Gruppe trifft sich erstmalig am 4. Mai 2025 im Bürgerhaus Obervieland, sie wird danach an jedem ersten Mittwoch eines Monats stattfinden. Die zweite Gruppe soll in Bremen Gröpelingen beginnen, nähere Informationen wurden angefragt, liegen aber noch nicht vor.

Von besonderer Bedeutung sowohl für pflegende Kinder und Jugendliche, deren Eltern als auch für alle Fachkräfte ist die informative Website <https://www.pausentaste.de/> (Stand 11. März 2025), die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betrieben wird. Das dort angebotene Kinder- und Jugendtelefon unter der kostenlosen bundesweiten Rufnummer 116 111 ist das unmittelbarste Hilfeangebot für pflegende Kinder und Jugendliche. Diese Nummer ist montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr vom Handy und Festnetz aus erreichbar. Dort wird auf Wunsch auch anonym beraten.

Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern alle Angebote des Jugendamtes in Anspruch nehmen, sobald der Wunsch nach Unterstützung im Jugendamt bekannt ist. Der konkrete Bedarf leitet sich aus dem Einzelfall ab.

7. Wie haben sich diese Angebote seit dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) entwickelt?

Die unter Frage 6 genannten Selbsthilfegruppen sind noch in Planung. Alle anderen genannten Beratungs- und Unterstützungsangebote können genutzt werden. Die Inanspruchnahme von pflegenden Kindern und Jugendlichen kann zahlenmäßig nicht ermittelt werden.

8. Wie viele pflegende Kinder und Jugendliche beanspruchen aktuell die Hilfsangebote?

Die Angebote in Bremen haben noch nicht begonnen, deshalb sind bisher keine Zahlen bekannt.

9. Wie hat sich die Nutzung dieser Hilfsangebote seit dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) entwickelt?

Es gab zum Zeitpunkt des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) nach Kenntnis der beteiligten Ressorts keine direkten Angebote für pflegende Kinder und Jugendliche.

10. Welche neuen und nicht vorher bestehenden Maßnahmen hat der Senat nach dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) ergriffen, um pflegende Kinder und Jugendliche zu unterstützen und zu entlasten?

Seit der ressortübergreifenden Fachtagung zum Thema Young Carer im Juni 2024 hat sich eine dauerhafte Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Ressorts Gesundheit, Bildung und Soziales zum Thema „Young Carer“ gebildet, die sich bisher zweimal getroffen hat und an der circa zwölf bis 15 Personen teilnehmen. Hier laufen die Informationen und Planungen für Aktivitäten zukünftig zusammen. Neben den erwähnten Selbsthilfeangeboten für die pflegenden Kinder/Jugendlichen durch eine engagierte Pflegefachperson aus der Arbeitsgruppe hat sich diese Arbeitsgruppe zwei weitere Arbeitsschwerpunkte vorgenommen:

- a) eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für das Thema Young Carer und
- b) eine Sensibilisierung von Professionellen aus den Bereichen Bildung, Gesundheit/Prävention, Pflege und Soziale Arbeit.

Zuletzt wurde zum Beispiel erreicht, dass Informationen und Hilfeadressen zum Thema Young Carer auf der zentralen Bremer Lernplattform „itslearning“ allen Fachkräften (Lehrer:innen,

Schulsozialarbeiter:innen et cetera) in allen Bremer Schulen zur Verfügung gestellt werden. Eine Informationsbroschüre zum Thema Young Carer in Bremen wurde überarbeitet und wird Ende März 2025 in der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe Young Carer finalisiert.

Die „Mädchenhaus Bremen gGmbH“ beteiligt sich an der Arbeitsgruppe und plant am 24. Oktober 2025 eine eigene Fortbildung zum Thema Young Carer. Es wurde eine Bremer Mitgliedschaft im Netzwerk von www.pausentaste.de des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiiert und im nächsten bundesweiten Newsletter dieser Website werden aus Bremen Hinweise auf hiesige Aktivitäten veröffentlicht. Die unter Frage 6 genannten geplanten Selbsthilfegruppen für pflegende Kinder und Jugendliche werden durch eine langjährig zum Thema engagierte und erfahrene Pflegefachperson begleitet, die sich an der Arbeitsgruppe Young Carer beteiligt.

Sofern zukünftig Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wäre ein Ausbau dieser Angebote der Unterstützung für Kinder und Jugendliche und der Sensibilisierung über Fortbildungen für Fachkräfte möglich und sinnvoll. Eine Anfrage beim Gesundheitsamt Bremen bezüglich potenzieller Förderung aus dem Bereich „Gesundheitliche Selbsthilfe“ ergab, dass gesundheitliche Selbsthilfe nur für Erwachsene und nur für rein selbstorganisierte Selbsthilfegruppen zulässig ist. Eine moderierte Gruppe dürfte nicht gefördert werden.